

für die Sitzung des Stadtrates am 28. August 1995

---

**D Satzung der Stadt Treffurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Großburschla" nach § 142 BauGB (Beschlußvorlage)**

1. Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23/1993 vom 24.08.1993 S. 501) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) beschließt der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 28.08.1995 folgende Satzung:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden.

(2) Das insgesamt 2,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Großburschla".

(3) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen.
4. Der Beschluß der Gemeindevertretung Großburschla Nr. 29 vom 22.07.1993 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet "Ortskern Großburschla" wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 21  
 davon anwesend: 19  
 Ja-Stimmen: 18  
 Nein-Stimmen: -  
 Stimmenthaltungen: -

Bemerkung:

Aufgrund des § 3.8 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung waren <sup>ein</sup> folgende Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Treffurt, den 28.08.1995

  
 Rosenbusch  
 Bürgermeister



Vorstehende/umstehende Fotokopie stimmt mit dem Original überein (2 Blatt).

Treffurt 30. Aug. 1995



*Treibel*